



PAUSCHALREISE RECHTSTIPP AUGUST 2023

Der Rechtstipp August 2023 beschäftigt sich mit der Pauschalreise und was es bei der Buchung derselben zu beachten gibt. Dabei möchten wir Ihnen auch beim Verreisen ins Ausland mit juristischem Rat zur Seite stehen. Gerne prüfen wir Ihr Pauschalreiseangebot auch bereits im Voraus oder unterstützen Sie bei Problemen nach der Rückkehr aus dem Urlaub.



Lisa Köberl
Juristische Mitarbeiterin

§ Was ist eine Pauschalreise?

Eine Pauschalreise wird gebucht, wenn Sie zumindest zwei verschiedene Arten der nachstehenden Reiseleistungen buchen: 1. Personenbeförderung (z.B. Flug, Bus, etc.), 2. Unterbringung (z.B. Hotel, Pension, etc.), 3. Autovermietung oder Vermietung anderer Kraftfahrzeuge, 4. jede andere touristische Leistung (z.B. Verköstigung, Versicherung, Kurse, etc.). Zudem muss Ihre Reise zumindest 24 Stunden lang dauern oder eine Übernachtung einschließen und eine Buchungssituation erfüllen.

§ Was ist ein Pauschalreisevertrag?

Dabei handelt es sich um den Vertrag zu dieser Pauschalreise, welcher als Ganzes oder aus separaten Verträgen bestehen kann. Sollte es sich nicht um einen Pauschalreisevertrag handeln, sondern um die Buchung von sog. verbundenen Reiseleistungen, müssen Sie darüber aufgeklärt werden, dass Sie nicht vollumfänglich vom Pauschalreisegesetz geschützt werden.

§ Wer ist Reiseveranstalter?

Der Unternehmer, der die Reise entweder direkt, über andere Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer zusammenstellt und vertraglich zusagt oder anbietet. Der Reiseveranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass die gebuchten Reiseleistungen mangelfrei erfüllt werden. Dabei haftet er auch für die Leistung, die von Dritten erfüllt werden.

§ Wer ist Reisevermittler?

Dabei handelt es sich um den Unternehmer, der von einem Reiseveranstalter zusammengestellte Pauschalreisen vertraglich zusagt oder anbietet. Der Reisevermittler, wie z.B. ein Reisebüro, haftet nicht für die mangelfreie Erfüllung der Reiseleistungen, jedoch aus dem Reisevermittlungsvertrag für die ordentliche Vermittlung der Leistungen. Demnach trägt dieser Verantwortung dafür, welcher Reiseveranstalter ausgewählt wurde.

§ Habe ich Anspruch auf Entschädigung?

Wurden die gebuchten Reiseleistungen mangelhaft erfüllt, so steht Ihnen der Anspruch auf Preisminderung zu. Dabei wird auf die sog. Frankfurter Tabelle verwiesen, welche einzelne Mängel und die bezugshabende Preisminderung prozentuell und ausgehend vom Gesamtpreis auflistet.

§ Beispiele für Preisminderungen gemäß der Frankfurter Tabelle

Ausfall der Klimaanlage (je nach Jahreszeit)	10 % bis 20 %
Fehlender oder verschmutzter Swimmingpool (bei Zusage)	10 % bis 20 %
Lärm in der Nacht	10 % bis 40 %
Nicht genügend warme Speisen	10 %